

Normgeber:	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	Quelle:	
Aktenzeichen:	I/4-0301.621/146	Gliederungs-Nr.:	2204-6
Erlassdatum:	10.11.1993	Normen:	§ 37 BG, § 153b BG, § 153c BG, § 123a BRRG, § 1 ErzUrIV, § 3 FERV, § 47 LPVG, § 22 SCHULG, § 30 SCHULG, § 41 SCHULG, § 96 SGB 9, § 1 SchwbG, § 14 URLV
Fassung vom:	19.06.2013	Fundstelle:	K. u. U. 1993, 469
Gültig ab:	01.08.2013		

Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- A. Regelstundenmaße
 - I. Lehrer an allgemeinbildenden Schulen
 - II. Lehrer an beruflichen Schulen einschließlich beruflichen Sonderschulen
 - III. Zeitdauer der Unterrichtsstunden
 - IV. Variabler Einsatz der Regelstundenmaße
 - V. Vorgriffsstunde
- B. Leitungszeit des Schulleiters
- C. Berechnung der Zeiten für Schulleitungsaufgaben
- D. Ermäßigungen
- E. Anrechnungen
- F. Freistellungen
- G. Arbeitsbefreiungen
- H. Drei unterrichtsfreie Tage
- I. Flexibles Arbeitszeitmodell

Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen

Verwaltungsvorschrift vom 10. November 1993

Az.: I/4-0301.621/146

Fundstelle: K. u. U. 1993, S. 469

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19.06.2013 (K. u. U. 2013, S. 101)

A. Regelstundenmaße

I.

Lehrer an allgemeinbildenden Schulen

	Wochenstunden
1. Lehrer an Grundschulen	28
2. Lehrer an Hauptschulen und Werkrealschulen	27 ¹⁾

3. Lehrer an Realschulen und Gymnasien (gehobener Dienst)	27 ²⁾
4. Lehrer an Sonderschulen	26 ²⁾
5. Lehrer an Gymnasien (höherer Dienst)	25
6. Fachlehrer	
a) mit Lehrbefähigung für musischtechnische Fächer und für vorschulische Einrichtungen einschließlich Instrumentallehrer und Lehrer für Stenografie und Maschinenschreiben	28
b) mit Lehrbefähigung für Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte einschließlich Schulkindergärten	31
7. Technische Lehrer an Schulen für Geistigbehinderte bzw. an entsprechenden Abteilungen anderer Sonderschultypen	31
8. Sportlehrer	28

II.

Lehrer an beruflichen Schulen einschließlich beruflichen Sonderschulen

	Wochenstunden
1. Lehrer, die theoretischen und nicht mehr als 4 Wochenstunden fachpraktischen Unterricht erteilen	25
2. Lehrer, die theoretischen und mehr als 4 Wochenstunden fachpraktischen Unterricht erteilen	25 ¹
3. Technische Lehrer der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fachrichtung	27
4. Technische Lehrer der gewerblichen und landwirtschaftlichen Fachrichtung für den fachpraktischen Unterricht bei Erteilung von	
a) fachpraktischer Unterweisung mit 0-4 Stunden Technologiepraktikum bzw. Praktischer Fachkunde	28
b) fachpraktischer Unterweisung mit 5 und mehr Stunden Technologiepraktikum bzw. Praktischer Fachkunde	27
5. Fachlehrer mit Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer	28
6. Sportlehrer	28 ¹

III.

Zeitdauer der Unterrichtsstunden

Die Zeitdauer der Unterrichtsstunden wird allgemein auf 45 Minuten festgesetzt.

IV.

Variabler Einsatz der Regelstundenmaße

Sofern aus Gründen der Lehrauftragsverteilung die Unterrichtsverpflichtung eines Lehrers nicht seinem Regelstundenmaß entspricht, ist der erforderliche Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr vorzunehmen. Die Rückgabe der Vorgriffsstunde kann auf Antrag der Lehrkraft auch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

V.

Vorgriffsstunde

1. Abweichend von Abschnitt I. erhöht sich in den Schuljahren 1998/99 bis einschließlich 2002/03 das Regelstundenmaß um eine Wochenstunde (Vorgriffsstunde), und zwar für die

Lehrer an Grundschulen von 28 auf 29 Wochenstunden,

Lehrer an Hauptschulen von 27 auf 28 Wochenstunden,

Lehrer an Realschulen von 27 auf 28 Wochenstunden,

Lehrer an Sonderschulen von 26 auf 27 Wochenstunden.
2. Nr. 1 gilt für die Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres (1.8.) das 30. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind die Lehrer, die vor Beginn des Schuljahres 1998/99 das 50. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum bis einschließlich 1.8.1948).
3. Ausgenommen sind außerdem die schwerbehinderten Lehrer (§ 1 Schwerbehindertengesetz), die zu Beginn des Schuljahres 1998/99 schwerbehindert waren.
4. Für die Lehrer, die zur Leistung der Vorgriffsstunde verpflichtet waren, verringert sich das Regelstundenmaß nach Abschnitt I. (Stand: Schuljahr 1997/98) ab dem Schuljahr 2008/09 jeweils für einen entsprechenden Zeitraum um eine Wochenstunde (Ausgleich). Dies gilt unabhängig davon, ob die betroffenen Lehrer vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt waren. Für teilzeitbeschäftigte Lehrer bildet das erhöhte bzw. verringerte Regelstundenmaß in den betreffenden Schuljahren die Bezugsgröße für die Besoldung/Vergütung. Lehrer, die im Schuljahr 2008/09 das 58. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag den Ausgleich zusammengefaßt (z. B. in einem Schuljahr) erhalten.
5. Für Zeiten einer Beurlaubung (z. B. gem. §§ 153 b, 153 c Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz, § 14 Urlaubsverordnung, § 1 Erziehungsurlaubsverordnung), Zuweisung (gem. § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz) oder Abordnung (an eine Stelle außerhalb des Geltungsbereichs der Nr. 1 gem. § 37 Landesbeamtengesetz) des Lehrers, die in den Schuljahren 1998/99 bis 2002/03 mindestens ein Schuljahr umfassen, wird kein Ausgleich nach Nr. 4 gewährt. Fallen solche Zeiten ab dem Schuljahr 2008/09 an, wird der Ausgleich nach Nr. 4 entsprechend zeitversetzt und ggf. zusammengefaßt gewährt. Andere Zeiten einer befristeten Abwesenheit (z. B. Krankheit) bleiben unberücksichtigt.

6. Scheidet der Lehrer vorzeitig aus (z. B. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Dienstherrwechsel, Urlaub gem. § 153 c Abs. 1 Nr. 2 Landesbeamtengesetz), ohne den Ausgleich nach Nr. 4 vollständig in Anspruch genommen zu haben, kann kein Ausgleich in Geld erfolgen.
7. Lehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, die vor Beginn des Schuljahres 1998/99 das 50. Lebensjahr vollendet haben, schwerbehinderte Lehrer (vgl. Nr. 3) sowie Fachlehrer, Technische Lehrer und Sportlehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen können in die vorliegende Regelung auf Antrag einbezogen werden. Nr. 1, 2, 4 bis 6 gelten entsprechend.

B. Leitungszeit des Schulleiters

Aufgabe des Schulleiters ist es die Schule zu leiten. Daneben erteilt er mindestens in folgendem Umfang (vorbehaltlich Anrechnungen und Ermäßigungen und anderen Sonderregelungen) Unterricht:

An Grundschulen mit bis zu 7 Klassen	20 Wochenstunden,
an Haupt-, Werkreal- und Realschulen mit bis zu 7 Klassen	19 Wochenstunden,
an Sonderschulen mit bis zu 7 Klassen	18 Wochenstunden,
an Gymnasien und beruflichen Schulen mit bis zu 7 Klassen	17 Wochenstunden;
ab der 8. Klasse bis zur 20. Klasse reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung um weitere 0,4 Wochenstunden und zuzüglich	1,2 Wochenstunden je Klasse,
ab der 21. Klasse um	1 Woche stunde je Klasse.

Teil C Nr. 3 gilt entsprechend.

Erteilt der Schulleiter über seine Verpflichtung nach Absatz 1 hinaus Unterricht, kann anderen Lehrkräften, die mit Schulleitungsaufgaben betraut werden, ihre Unterrichtsverpflichtung entsprechend reduziert werden.

Für den Schulleiter einer verbundenen Schule gilt die niedrigste Unterrichtsverpflichtung der verbundenen Schularten.

C. Berechnung der Zeiten für Schulleitungsaufgaben

1. Schulen, einschließlich Teilzeitschulen, können

bis zu 20 Klassen	1,2 Wochenstunden
ab der 21.-40. Klasse	1 Woche
ab der 41. Klasse	0,5 Wochenstunden

je Klasse in Anspruch nehmen. Schulen mit weniger als 7 Klassen wird eine Mindestanrechnung von 8 Wochenstunden gewährt. Bei Schulen, an denen ein Hort an der Schule eingerichtet ist, wird die Horteinrichtung einer Klasse gleichgesetzt.

Maßgebend ist die Klassenzahl, die sich bei Anwendung der Berechnungsgrundlage für die Klassenzahl des jeweils geltenden Organisationserlasses ergibt.

In der Oberstufe (Jahrgangsstufe 1 und 2) und in der Praktikantenausbildung im Bereich der Beruflichen Schulen zählen 20 Schüler bzw. Praktikanten bzw. jede Jahrgangsstufe als eine Klasse.

Selbständige Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien und Berufliche Schulen mit 5 bis 10 Klassen erhalten zusätzlich 1 Woche je Schule.

Das Ministerium für Kultus Jugend und Sport kann bei einzelnen Sonderschulen, die nicht Ganztageschulen sind, in besonders begründeten Fällen eine zusätzliche Anrechnung gewähren.

Abweichend hiervon können in Anspruch nehmen

- Aufbaugymnasien mit Heim, Heimsonderschulen und Schulen für Behinderte, die als Ganztageschulen geführt werden,

bis zu 10 Klassen/Gruppen	16 Wochenstunden,
mit mehr als 10 Klassen/Gruppen	22 Wochenstunden;

- Schulen mit mehr als zwei Schularten ab der dritten Schulart an der Schule eine weitere Woche je Schulart. Dabei rechnen das Berufsvorbereitungsjahr sowie die einzelnen hinsichtlich Aufnahmevoraussetzungen und Abschluß unterschiedlich geregelten Bildungsgänge der Berufsfachschule, des Berufskollegs, der Berufsoberschule und der Fachschule abweichend vom Schulgesetz als verschiedene Schularten. Bei Schulen mit verschiedenen Schularten, die organisatorisch unter einer Leitung stehen, kann jede Schulart nur einmal berücksichtigt werden;

- Schulen mit einem Anteil an Ausländerkindern von mehr als

15 v. H. je Schulart	zusätzlich 1 Woche,
25 v. H. je Schulart	zusätzlich 2 Wochen,
50 v. H. je Schulart	zusätzlich 3 Wochen.

- Hauptschulen und Werkrealschulen, an denen das Kultusministerium gem. § 30 i.V.m. § 22 Schulgesetz die Einrichtung des Ganztagesbetriebs (sog. Schulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung) genehmigt hat,

zusätzlich 1 Woche.

Dies gilt entsprechend für als Verbundschulen geführte Grund- und Hauptschulen oder Grund- und Werkrealschulen, soweit der Ganztagesbetrieb an der Haupt- oder Werkrealschule eingerichtet ist.

Von den errechneten Wochenstunden ist die sich nach Teil B ergebende Leitungszeit (Regelstundenmaß der jeweiligen Schulart nach A.I. bzw. II. abzüglich des sich nach Teil B i.V.m. Teil C Nr. 4 ergebenden, vom Schulleiter zu erteilenden Unterrichts) abzuziehen.

2. Tritt während des Schuljahres eine Änderung in der Klassenzahl ein, muß dies mit dem Zeitpunkt der Änderung berücksichtigt werden.
3. Stundenbruchteile mit einem Wert von 0,5 und mehr sind aufzurunden.
4. An Unterricht sind mindestens zu erteilen:

vom Schulleiter	4 Wochenstunden,
vom ständigen Vertreter	8 Wochenstunden,
von anderen Lehrern	14 Wochenstunden.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

D. Ermäßigungen

1. Altersermäßigung

Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrer aller Schularten – einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung um bis zu zwei Wochenstunden – ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie

das 58. Lebensjahr vollenden,

um eine Woche, und

das 60. Lebensjahr vollenden,

um zwei Wochenstunden.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrern mit mindestens einem halben Lehrauftrag ermäßigt sich das Regelstundenmaß zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Woche.

Vollbeschäftigte Lehrer – einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung um bis zu zwei Wochenstunden –, die im Schuljahr 2007/08 oder 2008/09 das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten weiterhin nach der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Regelung eine Stunde Altersermäßigung.

2. Schwerbehindertenermäßigung

- 2.1 Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten schwerbehinderten Lehrer – einschließlich der teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Lehrer mit einer Reduzierung um bis zu 2 Wochenstunden – ermäßigt sich auf Antrag bei einem Grad der Behinderung

- | | |
|---------------------------|------------------|
| von mindestens 50 v.H. um | 2 Wochenstunden, |
| von mindestens 70 v.H. um | 3 Wochenstunden, |
| von mindestens 90 v.H. um | 4 Wochenstunden. |
- 2.2 Das Regelstundenmaß der teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Lehrer mit mindestens einem halben Lehrauftrag ermäßigt sich auf Antrag bei einem Grad der Behinderung
- | | |
|---------------------------|------------------|
| von mindestens 50 v.H. um | 1 Wochestunde, |
| von mindestens 90 v.H. um | 2 Wochenstunden. |
- 2.3 Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Erst nach der Vorlage dieses Nachweises darf eine Ermäßigung gewährt werden. Diese ist auf die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises zu befristen.
- 2.4 In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des schwerbehinderten Lehrers die obere Schulaufsichtsbehörde eine befristete zusätzliche Ermäßigung gewähren. Die zusätzliche Ermäßigung darf 2 Wochenstunden nicht übersteigen. Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizufügen, das in seinem Inhalt nicht über ein amtsärztliches Gutachten im Sinne der Nr. 3.2 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums vom 29. Juli 2003 (GABl. S. 598 ff.) hinausgehen darf. Das Gutachten ist im verschlossenen Umschlag der personalverwaltenden Stelle zuzuleiten. Soweit erforderlich, ist vor einer Entscheidung ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.
- 2.5 Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 v.H. kann keine Ermäßigung gewährt werden. Dies gilt auch im Falle einer Gleichstellung nach dem Schwerbehindertengesetz.

E. Anrechnungen

Anrechnungen dienen dem Ausgleich unterschiedlicher zeitlicher Belastungen einzelner Lehrkräfte.

1. Allgemeines Entlastungskontingent (Stundenpool)

1.1 Gymnasien, Berufliche Schulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen

Diesen Schulen stehen je Klasse folgende Anrechnungen zur Verfügung:

bis zu 20 Klassen 0,45 Wochenstunden,
 ab der 21.-40. Klasse 0,3 Wochenstunden,
 ab der 41.-50. Klasse 0,15 Wochenstunden,
 ab der 51. Klasse 0,05 Wochenstunden.

Schulen mit weniger als 11 Klassen erhalten zusätzlich eine halbe Wochestunde je Schule.

1.2 Selbstständige Grund-, Haupt- oder Werkrealschulen, verbundene Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderschulen

Diesen Schulen stehen je Klasse folgende Anrechnungen zur Verfügung:

bis zu 20 Klassen 0,3 Wochenstunden,
ab der 21. bis 40. Klasse 0,25 Wochenstunden,
ab der 41. Klasse 0,05 Wochenstunden.

Für verbundene Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschulen und Gemeinschaftsschulen findet Nr. 1.1 im Bereich der Realschulen und Gemeinschaftsschulen Anwendung.

Schulen mit Ausnahme selbstständiger Grundschulen erhalten mit weniger als 13 Klassen zusätzlich eine halbe Wochenstunde je Schule.

1.3 Beruflichen Schulen stehen für das erste Berufsfeld eine Wochenstunde und für jedes weitere Berufsfeld je eine halbe Wochenstunde zur Verfügung.

1.4 Ausbildungsschulen und Praktikumsschulen

Ausbildungsschulen für Lehramtsanwärter und Referendare, die den Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung ableisten, sowie für direkt eingestellte Wissenschaftliche und Technische Lehrkräfte in der pädagogischen Schulung erhalten je Auszubildenden 1,5 Wochenstunden.

Ausbildungsschulen für Studierende im Integrierten Semesterpraktikum erhalten eine halbe Wochenstunde je Studierenden. Ausbildungsschulen für Studierende im Schulpraxissemester erhalten eine Wochenstunde je Studierenden.

1.5 Teil C Nr. 1 Abs. 2 und 3, Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

1.6 Die Anrechnungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn hierzu ein dienstliches Bedürfnis und eine entsprechende Belastung des Lehrers vorliegt.
Die Verteilung der Anrechnungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters.

2. Sonstige Anrechnungen

2.1 Geschäftsführende Schulleiter, wenn sie betreuen

bis zu 50 Klassen	2 Wochenstunden,
bis zu 100 Klassen	4 Wochenstunden,
über 100 Klassen	6 Wochenstunden.

4 Wochenstunden Unterricht dürfen jedoch nicht unterschritten werden.

2.2 Leitung eines Schulkindergartens

mit ein bis zwei Gruppen	4 Wochenstunden,
mit drei bis fünf Gruppen	8 Wochenstunden,
mit sechs bis zehn Gruppen	12 Wochenstunden,
mit mehr als zehn Gruppen	16 Wochenstunden.

2.3 Tätigkeit als Fachberater entsprechend der regelmäßigen besonderen Inanspruchnahme.

2.4 Beratungslehrer, wenn sie betreuen

bis 500 Schüler	2 Wochenstunden,
bis 750 Schüler	3 Wochenstunden,
bis 1250 Schüler	4 Wochenstunden.
über 1250 Schüler	5 Wochenstunden

2.5 Ausbildungslehrkräfte je betreuter Gruppe im Schulpraxissemester und Ausbildungsberater je betreuter Gruppe im Integrierten Semesterpraktikum eine Wochenstunde.

2.6 Tätigkeit von Sonderschullehrkräften im Überprüfungsverfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs je 8 Überprüfungsverfahren im Schuljahr eine Wochenstunde.

2.7 Erteilen Lehrer regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.

F. Freistellungen

1. Auf Antrag der Personalräte können Mitglieder der örtlichen Personalräte bis zum Rahmen der in § 47 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes festgelegten Höchstgrenzen von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden. Soll ein Mitglied ganz freigestellt werden, wird es mit dem Regelstundenmaß freigestellt, das es zu unterrichten verpflichtet wäre. Werden Teilfreistellungen mehrerer Mitglieder vorgenommen, ist im Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen von einem durchschnittlichen Regelstundenmaß von 28 Wochenstunden auszugehen.

Die örtlichen Personalräte der Gymnasien, der beruflichen Schulen, der Gesamtschulen und der Heimsonderschulen können für ihre Mitglieder auf Antrag Freistellungen bis zu folgendem Umfang erhalten:

Mit in der Regel mindestens 25 bis zu 40 an der Schule unterrichtenden Lehrkräften bzw. an der Schule sonst tätigen Landesbediensteten	1 Wochenstunde
mit 41-74 an der Schule unterrichtenden Lehrkräften bzw. an der Schule sonst tätigen Landesbediensteten	2 Wochenstunden
mit 75-99 an der Schule unterrichtenden Lehrkräften bzw. an der Schule sonst tätigen Landesbediensteten	3 Wochenstunden

mit 100-300 an der Schule unterrichtenden Lehrkräften bzw.
an der Schule sonst tätigen Landesbediensteten 6 Wochenstunden

2. Die Mitglieder der Haupt- bzw. Bezirkspersonalräte können für ihre Tätigkeit bis zu einem Viertel des von ihnen jeweils abzuleistenden Regelstundenmaßes freigestellt werden. Darüber hinaus können erhalten:

- a) Die Hauptpersonalräte zu ihrer Verfügung für den Bereich der

Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen	1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Grundschulen 1 ¼ Regelstundenmaße eines Lehrers an Hauptschulen 1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Realschulen
Gymnasien	1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Gymnasien (höherer Dienst) 1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Gymnasien (gehobener Dienst)
berufliche Schulen	1 Regelstundenmaß eines Lehrers, der ausschließlich theoretischen Unterricht erteilt 1 Regelstundenmaß eines technischen Lehrers (schreibtechnischer Unterricht)

- b) Die Bezirkspersonalräte zu ihrer Verfügung für den Bereich der

Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen	1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Grundschulen 1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Realschulen
Gymnasien mit bis zu 9 Mitgliedern	1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Gymnasien (höherer Dienst)
mit mehr als 9 Mitgliedern	1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Gymnasien (gehobener Dienst)
berufliche Schulen mit bis zu 9 Mitgliedern	1 Regelstundenmaß eines Lehrers, der ausschließlich theoretischen Unterricht erteilt
mit mehr als 9 Mitgliedern	1 Regelstundenmaß eines technischen Lehrers (schreibtechnischer Unterricht)

Ergeben sich bei der Berechnung der Zeiten Teile von Stunden, sind diese auf- bzw. abzurunden.

3. Die Personalräte können entsprechend der Inanspruchnahme der Mitglieder im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden anrechenbaren Wochenstunden eine andere Aufteilung vornehmen. Jedes Mitglied sollte jedoch mindestens vier Wochenstunden unterrichten bzw. in entsprechendem Umfang Schulleitungsaufgaben wahrnehmen. Die Aufteilung der Freistellungen auf die einzelnen Mitglieder ist der jeweils zuständigen Stelle mitzuteilen.

G. Arbeitsbefreiungen

Freistellungen für Schwerbehindertenvertretungen gemäß § 96 Abs. 4 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)

Auf Antrag können die Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner, die Bezirksvertrauensfrauen und Bezirksvertrauensmänner sowie die Hauptvertrauensfrauen und Hauptvertrauensmänner in folgendem Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden:

Pro fünf beschäftigte Schwerbehinderte jeweils 1/40 des entsprechenden Regelstundenmaßes (abgerundet auf volle Stunden). Bei einem Bruchteil von weniger als einer Wochenstunde ist auf eine volle Wochenstunde aufzurunden.

Die Arbeitsbefreiung kann ganz oder teilweise auf die Stellvertreterin / den Stellvertreter übertragen werden.

H. Drei unterrichtsfreie Tage

Lehrer erhalten in jedem Schuljahr drei unterrichtsfreie Tage, die entsprechend § 3 der Verordnung des Kultusministeriums über die Schulferien (Ferienverordnung) vom 20. November 1986 (GBl. S. 450) festzulegen sind. Für Schüler sind diese Tage unterrichtsfrei.

Der Schulleiter ist gehalten, Lehrer, deren Regelstundenmaß zum 1. August 1997 nicht erhöht worden ist, für kurzfristige Krankheitsvertretungen oder Tätigkeiten, für die im allgemeinen Entlastungskontingent keine Anrechnungen mehr verfügbar sind, heranzuziehen.

I. Flexibles Arbeitszeitmodell

Ziel der nachfolgenden flexiblen Arbeitszeitregelung ist es, insbesondere die Transparenz der von den Lehrkräften erbrachten Arbeit zu erhöhen und einen gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Lehrkräfte zu ermöglichen.

1. Aufteilung der Jahresarbeitszeit

Die Jahresarbeitszeit einer Lehrkraft beträgt 1804 Zeitstunden (wöchentliche Arbeitszeit von 41 Zeitstunden x 52 Wochen abzüglich 6 Wochen Urlaub und abzüglich Feiertage). Davon entfallen ca. 85 % auf Aufgaben, die direkt im Zusammenhang mit Unterricht stehen (Bereiche Lernen, Erziehen, Beurteilen), und ca. 15 % auf sonstige pädagogische Aufgaben (Bereiche Fortbildung, Qualitätssicherung sowie allgemeine Aufgaben wie z. B. die Mitarbeit in Konferenzen und Gremien oder die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern der Schule). Diese Aufteilung ist nicht im Sinne eines Abrechnungsmodells, sondern eines Planungsmodells zu verstehen.

2. Abweichungen vom Deputat

Vom jeweiligen Deputat der Lehrkraft kann, unbeschadet der Regelungen nach Teil A. III bis V., B. bis H., um bis zu zwei Wochenstunden nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Abweichungen dürfen das der Schule zur Verfügung stehende Gesamtstundenbudget nicht verändern.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ist bei der Abweichung vom Deputat auf deren besondere Belastung durch unteilbare Tätigkeiten Rücksicht zu nehmen. Die Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte sind zu berücksichtigen.

Kriterien für ein Abweichen vom Deputat können insbesondere folgende Faktoren sein:

Schülerzahl, Klassenlehrerfunktion, Korrekturaufwand, Klassenstufe, hoher Zeitaufwand für außerunterrichtliche Veranstaltungen und für sonstige pädagogischen Aufgaben.

3. Kooperationszeit

Die Weiterentwicklung der Qualität in der Schule verstärkt die Notwendigkeit zu regelmäßiger Kooperation und Teamarbeit innerhalb des Kollegiums über die nach der Konferenzordnung vorgesehenen Konferenzen hinaus. Kooperation und Teamarbeit finden, wie in der Regel die Konferenzen nach der Konferenzordnung, innerhalb der Gesamtarbeitszeit in der unterrichtsfreien Zeit einschließlich in den Ferien statt. Es ist notwendig, dass an diesen Kooperationen alle beteiligten Lehrpersonen teilnehmen können. Im Interesse der Planbarkeit der Arbeitszeit der Lehrkräfte außerhalb des Unterrichts werden schulintern langfristig im Voraus vom Schulleiter Zeitfenster festgelegt, in denen Kooperation und Teamarbeit stattfinden kann.

4. Zuständigkeiten

4.1. Flexibilisierung der Arbeitszeit

Über die Flexibilisierung der Arbeitszeit an der Schule entscheidet der Schulleiter; die Gesamtlehrerkonferenz kann zur Teilnahme der Schule an der Flexibilisierung der Arbeitszeit und zu den Grundsätzen Empfehlungen geben (§ 41 SchG, § 2 Abs. 1 Nr. 9 Konferenzordnung).

4.2. Abweichen vom jeweiligen Deputat bei der einzelnen Lehrkraft

Der Schulleiter entscheidet, ob und in welchem Umfang vom jeweiligen Deputat für eine Lehrkraft abgewichen wird.

Fußnoten

- 1) Lehrer an Hauptschulen oder Werkrealschulen ist, wer mindestens 14 Wochenstunden an der Hauptschule oder Werkrealschule unterrichtet. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung, Anrechnung, Ermäßigung, Freistellung oder Arbeitsbefreiung gilt als Lehrer an Hauptschulen oder Werkrealschulen, wer mit mehr als der Hälfte seiner restlichen Unterrichtsverpflichtung an der Hauptschule oder Werkrealschule unterrichtet. Unabhängig davon gilt als Lehrer an Hauptschulen oder Werkrealschulen der Krankheitsvertreter mit wechselndem Einsatz an einer verbundenen Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule. Stichtag für die Bestimmung ist der erste Unterrichtstag nach den Sommerferien, bei später eingestellten Lehrern der erste Unterrichtstag.
- 2) Soweit bisher ein niedrigeres Regelstundenmaß erteilt wurde, verbleibt es dabei.
- 1) Soweit bisher ein niedrigeres Regelstundenmaß erteilt wurde, verbleibt es dabei.

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 11.02.2010, gültig ab 01.08.2010 bis 31.07.2013

Vorschrift vom 08.09.2008, gültig ab 01.08.2009 bis 31.07.2009

Vorschrift vom 04.12.2008, gültig ab 01.08.2009 bis 31.07.2010

Vorschrift vom 25.07.2008, gültig ab 01.08.2008 bis 31.07.2009
Vorschrift vom 10.06.2007, gültig ab 01.08.2007 bis 31.07.2008
Vorschrift vom 08.09.2005, gültig ab 05.10.2005 bis 31.07.2007
Vorschrift vom 17.03.2005, gültig ab 01.08.2005 bis 04.10.2005
Vorschrift vom 21.06.2004, gültig ab 01.08.2004 bis 31.07.2005
Vorschrift vom 08.07.2003, gültig ab 01.09.2003 bis 31.07.2004
Vorschrift vom 10.01.2003, gültig ab 01.02.2003 bis 31.08.2003
Vorschrift vom 25.07.2002, gültig ab 01.08.2002 bis 31.01.2003
Vorschrift vom 22.02.2002, gültig ab 09.04.2002 bis 31.07.2002
Vorschrift vom 22.07.1997, gültig ab 14.09.1998 bis 08.04.2002

© juris GmbH